

während man einerseits mit allen Mitteln bestrebt ist, Italien die literarischen Kostbarkeiten zu erhalten, man andererseits einer Gleichgültigkeit begegnet, die schwer erklärlich ist bei jemand, der in erster Linie von dem Wunsche beseelt sein müßte, Verlorenes wieder zu gewinnen, und bei gutem Willen auch in der Lage wäre diesen Wunsch zu befriedigen.

Allerorten sind die großen Buchhandlungen Sammelpunkte für Bücherliebhaber, wie dies auch im alten Rom der Fall war. Wir erhalten täglich aus allen Weltgegenden Besuche von Bibliothekaren und Bibliophilen, die herkommen, um unsere Sammlungen, gleich denjenigen der Museen und Bibliotheken, kennen zu lernen und sich daran zu erfreuen; aber seit acht Jahren warten wir vergeblich auf den Besuch der Bibliothekare unserer Nationalbibliothek in Florenz. Irrend ein materielles Interesse liegt uns fern; nur der lebhafteste Wunsch, das schöne Italien in nichts gegen andre Staaten zurückstehen zu sehen, veranlaßte uns zu dieser Abschweifung, die der gütige Leser verzeihen möge.

Wir hegen das Vertrauen, daß unsere Bemerkungen über Zunahme der fiskalischen Plakereien das Ohr desjenigen erreichen, der in der Lage ist ihnen Gehör zu tun, und zwar nicht im Interesse von irgend jemand, der einen materiellen Nutzen davon ziehen würde, sondern im allgemeinen Handelsinteresse, und noch mehr in Rücksicht auf den alten guten Ruf Italiens. Die Bestimmungen der Lex Pacca und die (infolge von überstürzten und konfusem Parlamentsdebatten und von den allbekanntesten, noch konfuseren, willkürlichen Ausführungsbestimmungen) in das Gesetz hineingebrachten »Verschlimmberungen« bedeuten eine Schmälerung derjenigen Gesetze, die das Eigentumsrecht, die freie Verfügung über eigne Sachen ohne Unterschied gewährleisten. Wohl gibt es ein Enteignungsgesetz im öffentlichen Interesse, doch umgeben mit vielen Garantien zugunsten der Eigentümer und stets gegen volle Entschädigung. Daher ist es auch allgemeiner Rechtsgrundsatz, derartige Bestimmungen im einschränkenden Sinne auszulegen, das heißt, daß dem fremden Eigentum eine möglichst geringe Beeinträchtigung geschieht und auf jeden Fall ein entstehender Zweifel zu seinen Gunsten entschieden wird.

Das sollte auch für Zollsteuer bei Einfuhr nach Italien und viel mehr noch für die Ausfuhrtage gelten, die einzig in ihrer Art dasteht und der Gewerbefreiheit und dem Nationalwohlstand ganz und gar widerstreitet. Müßten doch Handel und Wandel ohne Export von Waren daniederliegen und schwinden, und auch die Geldquelle, die jene belebt, zum Schwinden bringen!

Darum ist es Pflicht einer jeden umsichtigen Regierung, jede Art von Ausfuhr, auch diejenige von Kunstgegenständen und Antiquitäten, zu fördern, statt ihr Hemmnisse in den Weg zu legen. Ist doch der Export für manche Städte, wie Rom und Florenz, von jeher eine der Haupteinnahmequellen, deren Verstopfung oder Hemmung den Ruin nicht nur vieler Geschäftsleute, Antiquare, Buchhändler und Vermittler, sondern auch nicht weniger verarmter Familien bedeutet, denen zur Fristung des Daseins nichts anderes übrig bleibt, als die ihnen teuren Gegenstände zu veräußern! Es ist wahrlich hart von der Regierung, ihren bureaukratischen Behörden und Zollbeamten, daß sie ihnen diese Entäußerung durch allerlei Belästigungen erschweren. Doch wenn ein alter Weisheitspruch »Vexatio dat intellectum« wahr ist, so wird der Schmerzschrei wegen Verletzung so vieler berechtigten Interessen die Gesetzgeber und die Regierung Italiens zur bessern Einsicht bringen.

Leo S. Olschki-Florenz.

Rabattvergütung bei Postbezug von Zeitschriften.

XX. (Vgl. Börsenblatt 1903 Nr. 289, 291 bis 302; — 1904 Nr. 1, 2, 6, 9, 15, 16.)

Es vergüten ferner:

Adolf Mahns Verlag, Leipzig:

für

»Bon Haus zu Haus« fürs Vierteljahr 35 s.

Albert Raud & Co., Berlin:

für

»Bureau-Blatt für gerichtliche Beamte« fürs Exemplar und Vierteljahr 30 s.

Karl Siegismund, Berlin:

für

»Deutscher Soldatenhort« fürs Exemplar u. Vierteljahr 40 s.

Vandenhoed & Ruprecht, Göttingen:

für

»Zentralblatt für Stoffwechsel- und Verdauungskrankheiten« fürs Halbjahr 2 M 10 s.

»Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst«

fürs Jahr 1 M —

Kleine Mitteilungen.

Schwedens Urheberrecht. — Infolge des vom schwedischen Schriftstellerverein gestellten Ansehens ist im schwedischen Justizministerium nunmehr ein Vorschlag ausgearbeitet worden zu einem Gesetz betreffend Veränderung des Wortlauts von Kapitel 1 § 3 und Kapitel 2 § 14 im Gesetz vom 10. August 1877 über das Eigentumsrecht an Schriftwerken, eine Änderung, die zuerst vorgenommen werden muß, ehe an einen Anschluß an die Berner Konvention gedacht werden kann. Der Entwurf lautet:

Kapitel I § 3. »Schriften, welche gleichzeitig in mehreren und auf dem Titelblatt oder im Anfange der Schrift angegebenen Sprachen herausgegeben werden, werden als in jeder von diesen Sprachen verfaßt angesehen. — Innerhalb zehn Jahre nach der ersten Ausgabe der Schrift ist es verboten, ohne Einwilligung des Verfassers Übersetzungen davon in anderen Sprachen durch den Druck herauszugeben.

Kapitel II § 14. Das in diesem Kapitel vorgesehene Recht des Verfassers oder Übersetzers gilt für seine Lebenszeit und dreißig Jahre nach seinem Tode. — Hat sich der Verfasser oder Übersetzer nicht zu erkennen gegeben, so ist es, nachdem fünf Jahre seit der ersten Veröffentlichung der Arbeit durch den Druck oder durch öffentliche Aufführung oder durch Vortrag verfloßen sind, Jedem gestattet, diese Arbeit auszuführen oder vorzutragen.

Der höchste Gerichtshof des Landes, der sich zu diesem Vorschlag geäußert hat, findet zu Bemerkungen gegen ihn keinen Anlaß. B. (nach »Stockholmer Nachrichten«).

Beyerleins »Jena oder Sedan«. — Beleidigungsklage. — Vor dem Landgericht I Berlin stand am 18. d. M. in der Beleidigungsklage der Verlagsanstalt »Vita« in Berlin, in deren Verlage der Roman von Franz Adam Beyerlein: »Jena oder Sedan« erschienen ist, gegen den Verleger der »Hamburger Nachrichten«, Dr. Hartmeyer in Hamburg, Termin an. Die »Hamburger Nachrichten« hatten einen Artikel veröffentlicht, in dem der deutsche Buchhandel gewarnt wurde, das Beyerleinsche Buch zu vertreiben, da es sozialistischen Tendenzen diene. Wegen dieser Behauptung hat das Verlagshaus »Vita« gegen den Verleger der »Hamburger Nachrichten« eine Schadenersatzklage angehängt, deren Objekt in der Verhandlung auf 10 000 M angegeben wurde. Außerdem schwebt noch eine Beleidigungsklage wegen desselben Artikels gegen Dr. Hartmeyer, da außerdem auch noch gesagt war, daß die neuerdings erschienene billige Volksausgabe des Romans mit Hilfe sozialdemokratischer Gelder veranstaltet worden sei.

In dem Termin wurden die Parteien vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Rosenstock (Berlin) für den Kläger und Rechtsanwalt Visco (Berlin) für den Beklagten. Rechtsanwalt Rosenstock formulierte die Klageforderung des Verlagshauses »Vita« wie folgt: 1. Dr. Hartmeyer solle dem Kläger den Schaden ersetzen, der ihm durch den Artikel der »Hamburger Nachrichten« vom 25. Oktober 1903 über das Beyerleinsche Werk: »Jena oder Sedan« entstanden ist oder in Zukunft noch entstehen wird; 2. Herrn Dr. Hartmeyer solle die Veröffentlichung weiterer Artikel, die nicht erweislich wahre Behauptungen in bezug auf Beyerlein oder sein Werk aufstellen, zur Vermeidung einer gerichtsseitig festzusetzenden Strafe untersagt werden. Rechtsanwalt Rosenstock führte zur Klage aus: Kritizieren könne der Beklagte, soviel er wolle, er dürfe